

Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen des VDH-LV Weser-Ems e.V., für WESER EMS BELLT

- Industrie-Austeller -

1. Name der Veranstaltung: Die Veranstaltung trägt den Namen „WESER EMS BELLT“ CACIB Hude. Grundlage dieser Veranstaltung ist gemäß unserem Verbandsreglement die VDH - Ausstellungs-Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie die betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Sie ist eine von FCI/VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellung im Sinne dieser Ordnung.

2. Veranstalter und Messeplanung:

VDH-Landesverband Weser-Ems e.V., Hirtenweg 9, 92421 Schwandorf, Telefon: +49 - (0)9431 - 999 6009. Zahlung: per Lastschrift (empfohlen) oder per Überweisung an: VDH-Landesverband Weser-Ems e.V., Landessparkasse zu Oldenburg, IBAN: DE82 2805 0100 0001 9048 20, BIC: SLZODE22XXX

3. Industrie-Ausstelleranmeldungen: Die Anmeldung hat auf dem Vordruck zur Veranstaltung zu erfolgen, und ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an den VDH-LV Weser-Ems e.V. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen des VDH-LV Weser-Ems e.V. durch den Standanmelder als Vertragsbestandteil anerkannt.

4. Öffnungszeiten zur Veranstaltung: Die Ausstellung ist für Besucher am Samstag und Sonntag von 7:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Das Messebüro auf dem Ausstellungsgelände ist ab Freitag bis Sonntag von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

5. Aufbauzeiten zur Veranstaltung: Freigelände: Donnerstag - Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausstellerhalle: Donnerstag - Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Standaufbau hat spätestens am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, sind wir zur sofortigen anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, ohne dass der bisherige Industrie-Aussteller Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen kann. Der Industrie-Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet. Bei Eröffnung der Ausstellung um 7:00 Uhr müssen alle Standaufbauten sowohl in der Industrie-Ausstellerhalle als auch im Freigelände beendet sein.

6. Abbauzeiten: Freigelände: Sonntag nach Beendigung der Bewertung im Ehrenring bis 20:00 Uhr, Freigelände an dem folgenden Montag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausstellerhalle 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mit dem Abbau der Stände darf am Sonntag nicht vor Beendigung der Bewertung im Ehrenring begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Abbau wird eine Konventionalstrafe von 200,00 € netto erhoben. Ist ein Ausstellungsgut nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Ausstellung abgeräumt, sind wir ohne vorherige Mitteilung an den Industrie-Aussteller berechtigt, das Ausstellungsgut auf Kosten des Industrie-Ausstellers zu entfernen und anderweitig einzulagern.

7. Anlieferungen an den Ausstellungstagen: Eine Anlieferung kann während der Öffnungszeiten nicht erfolgen.

8. Standbestätigung: Die Bestätigung über den Eingang der Anmeldeunterlagen bei des VDH-LV Weser-Ems e.V. erfolgt unmittelbar schriftlich. Die Eingangsbestätigung der Anmeldeunterlagen ist nicht als Standbestätigung zu betrachten. Über die Teilnahme an der Ausstellung und der angemeldeten Gegenstände entscheidet den VDH-LV Weser-Ems e.V. und bestätigt die Teilnahme durch eine schriftliche Standbestätigung. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach



Erhalt der Standbestätigung schriftlich erfolgen. Der VDH-LV Weser-Ems e.V. kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Industrie-Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Industrie-Aussteller und Anbietergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Absage. Eine Konkurrenzschutzklausel besteht nicht, der Industrie-Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz. In die Anmeldeunterlagen eingetragene Ergänzungen oder Forderungen können nur durch schriftliche Bestätigung des VDH-LV Weser-Ems e.V. wirksam werden. Der VDH-LV Weser-Ems e.V. ist berechtigt, die Standbestätigung mündlich oder schriftlich zu widerrufen, wenn der Standanmelder die Standrechnung nicht innerhalb der jeweils gesetzten Zahlungsfrist bezahlt und/oder wenn der Anmelder/Industrie-Aussteller gegen eine der Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen verstößt.

9. Ausstellungsfläche und zugelassene Produkte: Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche zur Verfügung steht, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt oder Flächenreduzierungen vorgenommen, um eine möglichst umfassende Präsentation der Branche zu gewährleisten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstellungsfläche besteht nicht, die Vergabe erfolgt durch den Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen zurückzuweisen, wenn die zur Ausstellung angemeldeten Produkte nicht der Nomenklatur entsprechen. Produkte, die nicht der Nomenklatur entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden und sind auf Verlangen des Veranstalters umgehend vom Messestand zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Betrieb des Messestandes auch während der laufenden Veranstaltung untersagen.

10. Anwesenheitspflicht: Die Stände müssen durch den Aussteller besetzt sein. Es muss gewährleistet sein, dass während der Öffnungszeiten der Stand ständig besetzt ist. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt auf den Ständen durch Aussteller und deren Personal außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet.

11. Ausstellung von Tieren: Für die Ausstellung von Tieren sind insbesondere veterinärmedizinische Anordnungen und Vorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung haftet ausschließlich der Aussteller, der VDH-LV Weser-Ems e.V. übernimmt keine Haftung.

12. Rechnung: Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Baulich bedingte Säulen Versorgungsstationen, Träger etc. sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist netto ohne Abzug und innerhalb der genannten Zahlungsfrist zu zahlen. Zahlung: per Lastschrift (empfohlen) oder per Überweisung an:

VDH-Landesverband Weser-Ems e.V., Landessparkasse zu Oldenburg, **IBAN: DE82 2805 0100 0001 9048 20, BIC: SLZODE22XXX.**

Ist der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht eingegangen sind wir berechtigt, ohne ausdrückliche Kündigung oder Rücknahme der Standbestätigung, über die Standfläche des Industrie-Ausstelleranmelders anderweitig zu verfügen. Dem Industrie-Aussteller stehen dabei keine Schadensersatzansprüche zu. Bei Rücktritt des Standanmelders bis zum 30.05. werden 25% des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt nach dem 30.05., ist die gesamte Standmiete fällig, sofern die Standfläche nicht anderweitig zu gleichen Bedingungen vermietet werden kann. In diesem Fall werden ebenfalls 25% des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet. Nicht angemeldete



Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen müssen auf Anforderung der Messeleitung unverzüglich aus dem Verkauf genommen werden. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet.

13. Mit-Aussteller: Der Industrie-Aussteller ist nicht berechtigt seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Sollte dieses doch erfolgen, wird dem Industrie-Aussteller für jeden nicht angegebenen Mit-Ausst

eller die Mindestmiete von 270,00€ zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Eine getrennte Rechnungsstellung erfolgt nicht!

14. Behördliche Abnahmen: Für Zelte von mehr als 75m² Grundfläche und andere genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen gemäß der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind vom Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg abzunehmen. Die Abnahme ist eigenständig bei dem Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg anzumelden. Die Abnahmebescheinigung ist der Ausstellungsleitung vorzulegen. Auch Zeltbauten kleiner als 75m² Grundfläche und entsprechende bauliche Anlagen, die keine behördliche Ausführungsgenehmigung und/ oder Gebrauchsabnahme benötigen, gelten als fliegende Bauten. Diese müssen trotzdem grundsätzlich die technischen Vorgaben für fliegende Bauten entsprechen und standsicher sein. Für die Einhaltung haftet ausschließlich der Industrie-Aussteller, der VDH-LV Weser-Ems e.V. übernimmt keine Haftung. Den Weisungen und Auflagen des Bauordnungsamtes ist Folge zu leisten. Bei der Ausgestaltung der Stände dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

15. Erdarbeiten: Es ist grundsätzlich verboten auf dem Gelände, ohne vorherige Absprache mit der Ausstellungsleitung Erdarbeiten, einschließlich Erdbohrungen und das Einschlagen von Erdnägeln, vorzunehmen. Für Schäden haftet der Verursacher.

16. Versorgung: Die Beleuchtung ist in der Industrie-Ausstellerhalle vorhanden. Darüber hinaus gehende Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser muss der Industrie-Aussteller beim VDH-LV Weser-Ems e.V. kostenpflichtig bestellen. Die Abrechnung für die Bereitstellung und für den Verbrauch erfolgt pauschal. Eine Weitergabe an andere Industrie-Aussteller ist unzulässig. Im Freigelände befinden sich die Versorgungsanschlüsse in einer Entfernung von bis zu 20 m und mehr. Der Industrie-Aussteller hat sich eigenverantwortlich mit einem gebräuchlichen Stecker an die vorhandene Steckdose anzuschließen. Für etwaige, für uns nicht vorhersehbare Beeinträchtigungen des Strom- und Wasserbezuges oder Mobilfunknetzes, haben wir nicht einzustehen und übernehmen daher hierfür auch keine Haftung. Innerhalb einiger Stände könnten sich Stromversorgungskästen und Wasserhähne befinden. Das Vorhandensein dieser Anlagen muss geduldet werden und berechtigt nicht zu einer Mietminderung. Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) ist einzuhalten. Das betrifft besonders die Nutzung der zugelassenen Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen.

17. Industrie-Aussteller-Ausweise: Jeder Industrie-Aussteller erhält vier Industrie-Aussteller-Ausweise. Die Industrie-Ausstellerausweise sind registriert. Weitere Ausweise werden nur gegen Bezahlung ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt dann nur im Messebüro auf dem Ausstellungsgelände bei Bezug des Standes.

18. Parken: Das Parken der Firmenfahrzeuge auf den ausgewiesenen Stellflächen ist für die Industrie-Aussteller kostenfrei. Das Parken auf dem Ausstellungsgelände während der

Ausstellungstage ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind auf den gesondert ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Aus Sicherheitsgründen kann das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet werden. Wohnmobile, Wohnwagen und LKWs mit Wohnkabinen sind auf einem gesondert ausgewiesenen Parkplatz abzustellen. Das Abstellen von Anhängern und Kraftfahrzeugen in den Zufahrtsbereichen der Stellflächen von der Holler Landstraße und auf der Raiffeisenstraße ist untersagt.

19. Bewachung: Eine allgemeine Bewachung der Industrie-Ausstellerhalle und des Freigeländes während der Ausstellungszeit erfolgt durch den VDH-LV Weser-Ems e.V. nicht.

20. Haftung: Eine Haftung für Beschädigung, Diebstahl, Feuer, usw. übernehmen wir während der gesamten Ausstellungszeit, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau, nicht. Für die Beaufsichtigung und Sicherung des Standes ist der Industrie-Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Dem Industrie-Aussteller wird empfohlen, selbst für die von ihm angemietete Fläche und für den Verlust bzw. Schäden an seinen eingebrachten Sachen, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen. Für durch höhere Gewalt eintretende Beeinträchtigungen oder Schäden übernehmen wir ebenfalls keinerlei Haftung. Das gleiche gilt für die Fertigkeit der Standfläche und für den Standaufbau. Jeder Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die seine Tätigkeit als Aussteller abdeckt.

21. Pfandrecht: Ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht stehen uns bei Zahlungsverzug des Industrie-Ausstellers an dessen sämtlichen Ausstellungsgegenständen zu. Sollte der Industrie-Aussteller trotz einer entsprechenden Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die zurückbehaltenen Ausstellungsgegenstände nach unserer Wahl freihändig zu verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen. Der Erlös wird auf unsere Forderung samt Kosten angerechnet. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellungsgut während der Ausübung des Zurückbehaltungs- und Pfandrechtes.

22. Beseitigung von Verunreinigungen: Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen des Ausstellungsgeländes und der Parkplätze seitens eines Ausstellers durch Schadstoffe, wie z. B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, hat der die Verunreinigung verursachende Industrie-Aussteller zu tragen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Dies gilt auch, wenn die Verunreinigung durch dritte Personen verursacht wurde, die für den Aussteller tätig wurden. Der Stand ist besenrein zu hinterlassen. Die Ausstellungsgegenstände, Standausstattungen und Verpackungsmüll sind durch den Industrie-Aussteller zu entsorgen. Tägliche Hausmüll-Abfälle werden vom VDH-LV Weser-Ems e.V. kostenlos entsorgt. Der Müll ist in üblichen Mengen, sichtbar in Müllsäcke verpackt, am Abend an die Wege/Gänge zu stellen.

23. Preisauszeichnung: Die angebotenen Waren müssen gemäß Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein. Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist einzuhalten.

24. Geschäftsanschriften: An jedem Stand müssen der Firmenname und die vollständige Anschrift des Industrie-Ausstellers deutlich sichtbar angebracht sein.

25. Werbung: Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Industrie-Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine

VDH-Landesverband Weser-Ems e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Das Verteilen von Werbemittel auf den Parkplätzen und an den Eingangsbereichen ist untersagt. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen werden dem Industrie-Aussteller in Rechnung gestellt.

26. Absage der Veranstaltung: Unabwendbare Ereignisse (Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen sowie behördliche Maßnahmen und Auflagen), die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen den Industrie-Aussteller nicht zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz. Falls auf Grund höherer Gewalt die Messe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Industrie-Aussteller unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Industrie-Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

27. Datenschutz: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des VDH-LV Weser-Ems e.V. sind gültig.

28. Hausrecht: Das Hausrecht über das Ausstellungsgelände und auf den Parkplätzen während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauzeit wird ausschließlich vom VDH-LV Weser-Ems e.V. ausgeübt. Bei Nichtbeachtung der Anordnung der Messeleitung ist der VDH-LV Weser-Ems e.V. berechtigt, den Stand ohne Schadenersatzansprüche räumen zu lassen.

29. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

30. Mündliche Vereinbarungen: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind.

31. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand ist das für den VDH-Landesverband Weser-Ems e.V. zuständige Gericht vereinbart.